



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 8 (S. 232-233)**
Titel **Beschluß betreffend die Tarifierung des Fünffrankenthalers.**
Ordnungsnummer
Datum 28.01.1851

[S. 232] Der Große Rath,

um im Interesse der Hinführung des neuen Münzfußes die Werthung des Fünffrankenthalers in dem jetzt noch bestehenden Zürcherfuß mit derjenigen, welche durch das Gesetz vom heutigen Tage für den Reduktionsfuß festgestellt ist, in Einklang zu bringen,

auf den Antrag des Regierungsrathes,
beschließt:

§ 1. Der Fünffrankenthaler erhält im Verhältniß von einem Gulden zu $2\frac{1}{3}$ Franken neuer Schweizerwährung die gesetzliche Werthung von $2\frac{1}{7}$ Gulden oder von 7 Fünffrankenstücken zu 15 Gulden.

§ 2. Bei Bruchzahlungen innert dem Betrage von 15 Gulden oder bei kleinern Zahlungen unter diesem Werthe erhält der Fünffrankenthaler zu 2 fl. 5 ß. 3 Rpp. Gesetzlichen Kurs.

§ 3. Zu den vorstehend angesetzten Werthungen soll der Fünffrankenthaler von nun an als Kapital- und Wechselzahlung angenommen werden (vorbehalten die in § 4 des Gesetzes betreffend den Reduktionsfuß bezeichneten Ausnahmen).

§ 4. Für diejenigen Theile des Kantons, wo zur Stunde noch der Reichfuß besteht, wird die Tarifierung des Fünffrankenthalers in gleichem Verhältnisse festgestellt, und zwar:

a. zu 7 Fünffrankenstücken für $16\frac{1}{2}$ Reichsgulden;

b. bei Bruchzahlungen innert dem Betrage von // [S. 233] $16\frac{1}{2}$ Reichsgulden oder bei kleinern Zahlungen unter diesem Werthe zu fl. 2. $2\frac{1}{2}$ kr. für das einzelne Fünffrankenstück.

§ 5. Dieser Beschluß, durch welchen die demselben widersprechenden Bestimmungen bezüglich der Tarifierung des Fünffrankenthalers vom 3./7. Oktober 1829 aufgehoben werden, tritt unverzüglich nach erfolgter Genehmigung des zürcherischen Reduktionsfußes von Seite des Bundesrathes in Kraft.

Der Regierungsrath ist mit Vollziehung desselben beauftragt.

Zürich, den 28. Jenner 1881.



Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident:

E. Sulzberger.

Der zweite Sekretär,

Hagenbuch.

Wir Präsident und Regierungsrath des Kantons Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Beschlusses, nachdem demselben von dem schweizerischen Bundesrathe unterm 25. d. die Genehmigung ertheilt worden, verordnet:

- 1) Dieser Beschluß tritt mit dem 1. Hornung 1851 in Kraft.
- 2) Es ist derselbe den betreffenden Behörden zuzustellen und sowohl in die Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufzunehmen.

Also beschlossen Donnerstags den 30. Jenner 1851.

Der erste Präsident,

Dr. U. Zehnder.

Der erste Staatsschreiber,

Sulzer.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/04.02.2016]